

Hygienekonzept für die Nutzung der Sporthallen des Schulverbands

(gültig ab 23.08.2021 für SC Rönna 74 e.V. & MTV Segeberg von 1860 e.V.)

Die Sporthalle darf nach Genehmigung der Landesregierung und des Schulträgers unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Regeln eingeschränkt zu Sportzwecken genutzt werden.

Oberste Maxime ist die Gesunderhaltung aller Teilnehmer. Alle haben sich so zu verhalten, dass niemand in seiner Gesundheit gefährdet wird. In allen Bereichen sind Risiken zu minimieren. Die Teilnahme an den Übungseinheiten ist freiwillig.

Die nachfolgenden Regeln stellen Handlungs- und Verhaltensanweisungen dar und sind von allen Teilnehmern uneingeschränkt zu befolgen:

- 1) Personen mit Grippesymptomen, insbesondere Husten und Fieber, ist das Betreten des Schulgeländes und der Sporthalle verboten.
- 2) Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen am Sportbetrieb teilnehmen:
 - a. Geimpfte, Genesene, Getestete im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV
 - b. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres
 - c. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden
- 3) Die allgemeinen Regeln zur Hust- und Niesetikette werden befolgt.
- 4) Die Ausübung der Sportarten ist in separaten, geschlossenen Gruppen erlaubt. Auch Kontaktsport ohne Mindestabstand ist erlaubt.
- 5) Testspiele und Wettkämpfe mit maximal 3 Mannschaften sind erlaubt. Die Mannschaften haben sich während des Pausens nicht zu mischen. Für darüberhinausgehende Sportwettbewerbe muss ein angepasstes Hygienekonzept erarbeitet werden. Dabei sind Verordnungen der Landesregierung, des Kreises und der Stadt zu berücksichtigen sowie die Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Sportfach- und - Dachverbände.
- 6) Umkleidekabinen und Duschen dürfen mit maximal 25 Personen genutzt werden.
- 7) Toiletten und Waschbecken sowie Seife und Einmalhandtücher stehen den Teilnehmern zur Verfügung.
- 8) Die Sportler bekommen Trainingstage und Trainingszeiten zugewiesen.
- 9) Jede Form von Begrüßungs-, Verabschiedungs- und Jubelritualen sind nicht gestattet.
- 10) Für das Betreten und Verlassen der Sporthalle und die Durchführung des Trainings gelten folgende Regeln:
 - a. Die Sportler haben pünktlich, weder zu früh noch zu spät an der Halle zu sein und mit Abstand vor der Halle zu warten.
 - b. Alle gemeinschaftlich genutzten Geräte werden nach dem Training gereinigt / desinfiziert.
 - c. Zum Desinfizieren der Hände wird Handdesinfektionsmittel mitgebracht (alternativ dazu waschen sich die Sportler gründlich die Hände mit Wasser und Seife).
 - d. Die Dokumentation der Teilnehmer ist vorgeschrieben, daher sind Name, Uhrzeit, Datum und Anschrift von Sportlern sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse aufzunehmen und für 4 Wochen zu speichern. Als

Sicherheitsbehörde sind die Behörden dazu gem. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (InfSG) befugt. Die Datenverarbeitung durch die Behörde ist deshalb nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO rechtmäßig. Die Verarbeitung als betroffener Verein erfolgt dann aufgrund der rechtlichen Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Dokumentation hat schriftlich oder elektronisch (z.B. Luca App) zu erfolgen. Hier sind insbesondere die weiteren Vorgaben des jeweiligen Vereins zu berücksichtigen.

- e. Vor und nach dem Sport gelten die allgemeinen Kontaktverbote
- f. Das Betreten der Sporthalle durch Zuschauer ist untersagt. Personen die Sportler abholen, haben am Auto bzw. mit Abstand zum Halleneingang draußen zu warten.
- g. Die Einhaltung der vorstehenden Regeln ist für alle Teilnehmer verbindlich.

Sanktion bei Zuwiderhandlung

- 1) Verstöße seitens eines Sportlers führen zum Ausschluss von sämtlichen Sportangeboten des Vereins während der Corona-Zeit.
- 2) Verstöße seitens mehrerer Sportler der jeweiligen Trainingsgruppe führen zur Einstellung des entsprechenden Sportangebots während der Corona-Zeit.
- 3) Bußgelder, die dem Verein durch Verstöße auferlegt werden, werden den jeweiligen Verursachern in Rechnung gestellt.